

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 4. Juli 1991

19. Stück

32. Gesetz: Bauordnung für Wien; Änderung.

32.

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 12/1930, GBl. der Stadt Wien Nr. 1/1935 und 33/1936, LGBL. für Wien Nr. 17/1947, 45/1949, 16/1955, 28/1956, 14/1958, 31/1960, 16/1961, 3/1964, 10/1964, 9/1967, 13/1968, 6/1970, 15/1970, 25/1971, 16/1972, 28/1974, 18/1976, 11/1981, 30/1984, 19/1986, 28/1987, 29/1987, 7/1990 und 15/1991 sowie der Kundmachungen LGBL. für Wien Nr. 7/1960, 13/1985, 1/1986 und 12/1986 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 Punkt A lit. d ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen; folgende lit. e ist anzufügen:

„e) Sondernutzungsgebiete für das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes, auch unter gleichzeitiger Festsetzung einer endgültigen Widmung der Widmungskategorie Grünland für die endgültige Nutzung der Grundflächen.“

2. § 5 Abs. 4 lit. e hat zu lauten:

„e) Bestimmungen über die bauliche Ausnützbarkeit von ländlichen Gebieten, Parkschutzgebieten und Grundflächen für Badehütten, bei Gewässern auch die Ausweisung der von jeder Bebauung freizuhaltenden Uferzonen, sowie über die Ausnützbarkeit der Sondernutzungsgebiete hinsichtlich der Art, des Zweckes, ihres Umfangs und ihrer Abgrenzung zu Nutzungen anderer Art sowie hinsichtlich der endgültigen Gestaltung ihrer Oberflächen unter Festsetzung der beabsichtigten Wirkung auf das örtliche Stadt- bzw. Landschaftsbild nach der endgültigen Widmung der Widmungskategorie Grünland für die endgültige Nutzung der Grundflächen durch Bestimmung von Geländehöhen (Überhöhungen

und Vertiefungen), Böschungswinkeln, Bepflanzungen der endgültigen baulichen Ausnützbarkeit und ähnlichem; die Festsetzung eines Zeitpunktes für die Herstellung der endgültigen Widmung ist zulässig.“

3. Dem § 6 Abs. 4 sind folgende Sätze anzufügen:

„Sondernutzungsgebiete sind bestimmt für das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes; sie dürfen jeweils nur diesen Nutzungen und Nutzungszwecken und diesen nur in jenem Umfang zugeführt werden, die durch die Bestimmungen des Bebauungsplanes (§ 5 Abs. 4 lit. e) ausgewiesen sind. Die Errichtung der mit diesen Nutzungen und Nutzungszwecken unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Gebäude und baulichen Anlagen sowie bauliche Anlagen zur Geländesicherung sind zulässig.“

4. Im § 9 Abs. 1 lit. c ist anstelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen; folgende lit. d ist anzufügen:

„d) beim Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben sowie anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes.“

5. § 122 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Das Anlegen von Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Lehm- und Tongruben und anderen Anlagen zur Ausbeutung des Untergrundes ist auf Dauer beziehungsweise für den im Bebauungsplan festgesetzten Zeitraum nur in den für die jeweilige Nutzung beziehungsweise den jeweiligen Nutzungszweck gewidmeten Sondernutzungsgebieten (§ 4 Abs. 2 Punkt A lit. e), das Anlegen von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden ist nur in den dafür gewidmeten Sondergebieten (§ 4 Abs. 2 Punkt D lit. e) zulässig. Darüber hinaus sind Schlacken-, Schutt- und Müllhalden im Grünland auf eine Dauer von längstens fünf Jahren zulässig, wenn damit eine Beeinträchtigung öffentlicher Rücksichten nicht verbunden ist und die spätere widmungsgemäße Verwendung der Grundflächen dadurch nicht vereitelt wird. Bei Großanlagen ist über Antrag eine längere Frist festzusetzen. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn dem wegen der besonderen Lage des Einzelfalles öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen und die spätere widmungsgemäße Verwendung der Grundflächen sichergestellt ist.“

(2) Sofern der Bebauungsplan eine besondere Ausgestaltung der Grundflächen (§ 5 Abs. 4 lit. e) nicht vorsieht, ist das Wiederauffüllen nach Ausbeutung des Untergrundes insoweit zulässig, als dies für eine landschaftsgerechte Ausformung des Geländes unter Berücksichtigung des örtlichen Landschaftsbildes zweckmäßig ist. Bei der Anlage von Schlacken-, Schutt- und Müllhalden dürfen die nach § 5 Abs. 4 lit. o festgesetzten Höhenlagen nicht überschritten werden.“

Artikel II
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk **Bandion**